

Klimaschadens- und Anpassungskosten als doppelte Belastung künftiger Gesetzgeber und Generationen

*Jannis Krüßmann*¹

In seinem Bemühen, dem Gesetzgeber eine weitgehende Einschätzungsprärogative bezüglich notwendiger Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen einzuräumen hat das BVerfG versäumt, die Einschätzungsspielräume künftiger Gesetzgeber angemessen zu berücksichtigen. Der Klima-Beschluss von 2021 warnt zwar eindrücklich vor der „eingriffsähnlichen Vorwirkung“;² die das Klimaschutzgesetz zulasten junger und künftiger Generationen auszuüben droht.

Das BVerfG vernachlässigt dabei aber, dass in heutigen gesetzgeberischen Entscheidungen über Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. Klimaschadenskosten ebenfalls Einschränkungen zulasten des künftigen Gesetzgebers liegen können, die gleichzeitig auch die Grundrechte junger und künftiger Generationen verletzen könnten: Die Schäden durch und die notwendigen Anpassungen an die Folgen der Klimakrise sind um ein Vielfaches teurer als die Kosten für Klimaschutzmaßnahmen und drohen dadurch den finanziellen Handlungsspielraum künftiger Gesetzgeber über Gebühr einzuschränken. Gleichzeitig entfaltet das Abstellen auf künftige Klimaanpassungsmaßnahmen eine eingriffsähnliche Vorwirkung zulasten der Grundrechte künftiger Generationen, weil die staatlichen Möglichkeiten des Grundrechtsschutzes verringert werden.

Deswegen muss die Einschätzungsprärogative des heutigen Gesetzgebers zugunsten eines deutlichen Überwiegens von Klimaschutzmaßnahmen beschränkt werden.

1 Der Autor ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn. Alle zitierten Internetseiten sind zuletzt am 30.08.2023 abgerufen worden.

2 BVerfGE 157, 30 (130).

I. Kosten von Klimaschutzmaßnahmen

Im Ausgangspunkt sichert diese Einschätzungsprärogative dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber dabei die Möglichkeit, selbst über die Mittel zu entscheiden, mit denen er der Erfüllung seiner Schutzpflicht nachkommen möchte.³ Dem BVerfG verbleibt lediglich eine Evidenzkontrolle für den Fall, dass keine Maßnahmen getroffen wurden oder diese gänzlich ungeeignet sind, der Schutzpflicht zu genügen.⁴ Eine Verletzung der Schutzpflicht stellte das BVerfG im Klima-Beschluss gerade nicht fest.⁵

Als Mittel zum Grundrechtsschutz in der Klimakrise nennt das BVerfG explizit Klimaschutzmaßnahmen, die (heute) den Treibhausgasausstoß mindern, aber auch Klimaanpassungsmaßnahmen, die (zukünftig) die Folgen der Klimakrise abmildern sollen.⁶ Zum Verhältnis von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen äußert sich das BVerfG wie folgt – und räumt damit dem heutigen Gesetzgeber eine sehr weitgehende Einschätzungsprärogative ein:

„Die Ausgestaltung der grundrechtlichen Schutzpflichtenerfüllung [ist] eine politisch zu verantwortende Kombination aus Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen und Ergebnis einer Abwägung mit möglicherweise entgegenstehenden Belangen“⁷

Die Bestimmung der Kosten für Klimaschutzmaßnahmen ist eine Herausforderung und mit Unsicherheiten verbunden – deswegen soll im Folgenden vor allem eine Idee von der Größenordnung gegeben werden.

Zunächst gibt es sich aufdrängende Maßnahmen, die (nahezu) nichts kosten, wie ein Tempolimit oder eine Verringerung des Fleischkonsums, und ggf. sogar noch andere legitime Zwecke fördern (Gesundheit, Ressourcensparsamkeit, Verminderung weiterer Umweltbelastungen).

Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, „Weltklimarat“) hat in seiner „Summary for Policymakers“ der Working Group III des 6th Assessment Reports von 2022 verschiedene Kosten für verschiedene

3 BVerfGE 96, 56 (64).

4 A. Voßkuhle, *Umweltschutz und Grundgesetz*, NVwZ 2013, 1 (7).

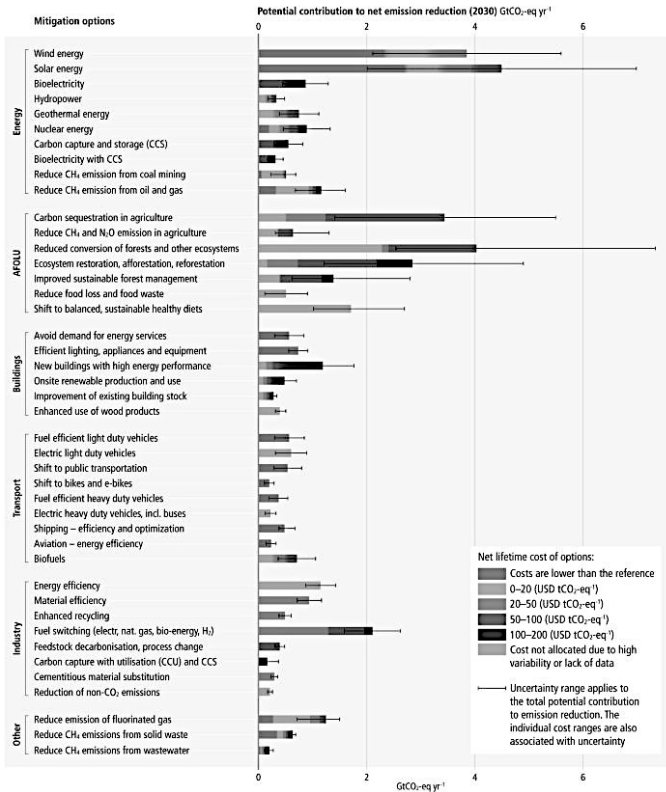
5 BVerfGE 157, 30 (114).

6 BVerfGE 157, 30 (62, 119, 127).

7 BVerfGE 157, 30 (127).

Treibhausgas-minderungsmaßnahmen und ihr Potential anschaulich dargestellt.⁸

Potential contribution to net emission reduction (2030)⁹



- 8 P. R. Shukla, et al., Summary for Policymakers [:] Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Cambridge University Press, Cambridge, UK und New York, NY, USA 2022, S. 42.
- 9 Figure SPM.7 from IPCC, 2022: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [P.R. Shukla, J. Skea, R. Slade, A. Al Khourdajie, R. van Diemen, D. McCollum, M. Pathak, S. Some, P. Vyas, R. Fradera, M. Belkacemi, A. Hasija, G. Lisboa, S. Luz, J. Malley, (eds.)]. Cambridge University Press, Cambridge, UK and New York, NY, USA. doi: 10.1017/9781009157926.001.

Viele der Klimaschutzmaßnahmen sind sogar unmittelbar kostengünstiger als die Aufrechterhaltung ihrer fossilen Pendanten – das IPCC nennt dafür z.B. den Ausbau von Wind- und Solarenergie sowie Energieeffizienzmaßnahmen.

Der globale Ausstoß an CO₂-Äquivalenten (im Folgenden: CO₂e) betrug laut Internationaler Energie-Agentur im Jahr 2021 rund 36 Gt CO₂e.¹⁰ Demgegenüber zeigt der Weltklimarat Maßnahmen mit einem Umfang von ca. 15 Gt CO₂e (41% der globalen jährlichen Emissionen) auf, deren CO₂e-Vermeidungskosten weniger als 50 Euro/Tonne CO₂e sind.¹¹ Insgesamt weist der Weltklimarat ein Vermeidungspotential im Volumen von insgesamt ca. 43 Gt CO₂e aus, das für (teils deutlich) weniger als 200 Euro pro Tonne CO₂e realisiert werden kann (siehe Grafik).¹² Das Vermeidungspotential kann dabei die tatsächlichen Emissionen übersteigen, weil sich die Emissionen auf mehrere verschiedene Weisen reduzieren lassen. Um die heutigen globalen Emissionen zu vermeiden, müsste somit nicht das gesamte dargestellte Potential ausgeschöpft werden.

II. Kosten von Klimaanpassung/Klimaschäden

Dass die Klimakrise immense immaterielle und volkswirtschaftliche Schäden zur Folge haben wird, zeigt sich an Ereignissen wie den Überflutungen in Bangladesch im Sommer 2022, die Hunderttausende obdachlos gemacht haben,¹³ oder den Fluten im Sommer 2021 in Westdeutschland mit einem geschätzten Schaden von 40,5 Milliarden Euro.¹⁴ Solche Ereignisse werden durch die Klimakrise nicht nur häufiger, sondern auch stärker.

Die drohenden Klimaschäden werden sich nur teilweise kostengünstiger durch Anpassungsmaßnahmen mildern lassen. Die durch deutsche Treib-

10 *Internationale Energie-Agentur*, Global Energy Review: CO₂ Emissions in 2021, März 2022, abzurufen unter <https://www.iea.org/reports/global-energy-review-co2-emissions-in-2021-2>.

11 *Shukla, et al.*, Summary for Policymakers (Fn. 8), S. 42.

12 *Shukla, et al.*, Summary for Policymakers (Fn. 8), S. 42.

13 *United Nations in Bangladesh*, Joint Press Statement on Flash Flood - July 2022, 06.07.2022, abzurufen unter <https://bangladesh.un.org/en/189312-joint-press-statement-flash-flood-july-2022>.

14 *J. Trenczek, et al.*, Projektbericht „Kosten durch Klimawandelfolgen“: Schäden der Sturzfluten und Überschwemmungen im Juli 2021 in Deutschland, S.7, abzurufen unter https://www.prognos.com/sites/default/files/2022-07/Prognos_KlimawandelfolgenDeutschland_Detailuntersuchung%20Flut_AP2_3b_.pdf.

hausgasemissionen entstehenden Schäden fallen mit einem überwältigenden Anteil außerhalb von Deutschland an, sodass ihnen auch dort durch Anpassungsmaßnahmen begegnet werden müsste. Dass Deutschland dies für andere Länder nicht leisten kann, hat auch das BVerfG im Klima-Beschluss zurecht festgestellt.¹⁵ Das Ausweichen auf Anpassungsmaßnahmen in anderen Ländern lässt sich deswegen aus deutscher Perspektive nicht mit ausreichender Sicherheit annehmen, weil diese Entscheidungen Deutschlands Einflussmöglichkeiten übersteigen. Zwar könnte Deutschland (theoretisch) Klimaanpassungsmaßnahmen in anderen Ländern anbieten, wäre dabei aber zumindest auf das jeweilige nationale Einverständnis angewiesen.

Für diese Klimaschäden nennt das Umweltbundesamt (UBA) zunächst einen Kostensatz von 237 Euro an weltweiten Klimaschäden pro ausgestoßener Tonne CO₂e für 2022,¹⁶ allerdings unter Verwendung einer reinen Zeitpräferenzrate von 1%. Die Bedeutung dieser reinen Zeitpräferenzrate erklärt das UBA so:

„Bei Verwendung einer reinen Zeitpräferenzrate (RZPR) von 0% werden heutige und zukünftige Schäden gleichgewichtet. Bei Verwendung einer reinen Zeitpräferenzrate von 1% werden Schäden, die der nächsten Generation (in 30 Jahren) entstehen, nur zu 74%, die der übernächsten Generation (in 60 Jahren) entstehenden Schäden nur zu 55% berücksichtigt.“¹⁷

Die Verwendung einer reinen Zeitpräferenzrate von 1% privilegiert somit heutige gesellschaftliche Interessen gegenüber künftigen Interessen. Das Umweltbundesamt wendet diese reine Zeitpräferenzrate an, um widerzuspiegeln, dass auch die Gesellschaft und die Politik heutigen Nutzen höher gewichten als zukünftigen Nutzen.¹⁸ Die reine Zeitpräferenzrate ist damit in gewisser Weise vergleichbar mit dem Zinssatz auf Geld, der aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen bekannt ist.¹⁹

15 BVerfGE 157, 30 (127 f.).

16 *Umweltbundesamt*, Gesellschaftliche Kosten von Umweltbelastungen, 27.03.2023, abzurufen unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen>.

17 *B. Bünger, A. Matthey*, Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze, Dessau-Roßlau 2020, S. 8.

18 *B. Bünger, A. Matthey*, Methodenkonvention 3.0 zur Ermittlung von Umweltkosten – Methodische Grundlagen, Dessau-Roßlau 2018, S. 30 f.

19 *Bünger, Matthey*, Methodenkonvention 3.0 (Fn. 17), S. 30.

Unter Verwendung einer Zeitpräferenzrate von 0%, das heißt einer Gleichgewichtung der Interessen heutiger und künftiger Generationen, betragen die Klimaschadenskosten statt 237 Euro dagegen 809 Euro pro Tonne CO₂e.²⁰

Einwenden gegen diesen Klimaschadenssatz ließe sich, dass jedenfalls der Großteil der Klimaschäden nicht in Deutschland entstehen wird – nichtsdestoweniger entstehen diese Emissionen jedoch in Deutschland, so dass Deutschland auch nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens von Paris²¹ zu ihrer Minderung verpflichtet ist.

In Bezug auf Treibhausgasemissionen hat das BVerfG ferner zu Recht festgestellt:

„Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.“²²

In entsprechender Anwendung dieses Grundsatzes wird sich der Staat auch nicht darauf berufen können, dass die Klimaschäden in anderen Ländern unberücksichtigt bleiben dürfen. Dies gebietet auch die richtigerweise hervorgehobene „internationale Dimension“²³ des Klimaschutzgebotes aus Art. 20a GG – und trägt zugleich dem Gebot zur Kooperation beim Klimaschutz Rechnung:²⁴

„Sind die Klimaschutzmaßnahmen Deutschlands aber in weltweite Klimaschutzbemühungen eingebunden, sind sie als Teil der Gesamtanstrengung geeignet, das Ende des Klimawandels herbeizuführen.“²⁵

Das muss auch einschließen, anderen Staaten so geringe Klimaschadenskosten als möglich zu bescheren.

20 Umweltbundesamt, Gesellschaftliche Kosten von Umweltbelastungen, 27.03.2023, abzurufen unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen>.

21 Das Übereinkommen von Paris wurde am 12. Dezember 2015 auf der 21. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen beschlossen und 2016 von Deutschland ratifiziert, deutsche Übersetzung abzurufen unter https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkomm_en_bf.pdf.

22 BVerfGE 157, 30 (32).

23 BVerfGE 157, 30 (32).

24 BVerfGE 157, 30 (140 f.).

25 BVerfGE 157, 30 (141 f.).

III. Notwendige Gleichgewichtung der Interessen heutiger und künftiger Generationen

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist nur die o.g. Verwendung einer Zeitpräferenzrate von 0% – also eine Gleichgewichtung der Interessen heutiger und künftiger Generationen – sachgerecht:

Grund für eine mögliche Schlechterstellung künftiger Generationen durch Verwendung einer Zeitpräferenzrate von 1% ist die Annahme, dass der allgemeine Wohlstand durch das Wirtschaftswachstum in Zukunft weiter (unbegrenzt) zunehmen wird.²⁶ Angesichts der begrenzten natürlichen Ressourcen auf diesem Planeten, dem schon heute überbordenden Verbrauch derselben²⁷ – ebenfalls auf Kosten künftiger Generationen – und der Tatsache, dass eine (vollständige) Entkopplung von Ressourcenverbrauch und Wirtschaftswachstum zumindest umstritten ist,²⁸ kann diese Annahme nicht als gesichert dahinstehen. So stellt u.a. auch der Weltklimarat in seinem 1.5° Special Report von 2018 explizit die Möglichkeit von sog. Degrowth-Szenarien, das heißt Szenarien ohne unbegrenztes zukünftiges Wirtschaftswachstum, heraus,²⁹ welche den Effekt der Benachteiligung kommender Generationen gegenüber heutigen nochmals vervielfachen würden: Wenn kommende Generationen kein Wirtschaftswachstum erleben, wird die Bewältigung der Kosten für Klimaschäden ihnen noch schwerer fallen, weil ihnen dann weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Hinzu kommt, dass die künftigen Generationen bereits so schon stärker als die heutigen unter den Folgen der Klimakrise einerseits und den Kosten für staatlichen Anpassungsmaßnahmen an ihre Folgen andererseits leiden werden.³⁰

26 *Bünger, Matthey*, Methodenkonvention 3.0 (Fn. 17), S. 32.

27 *Umweltbundesamt*, Erdüberlastungstag: Ressourcen für 2022 verbraucht, 26.07.2022 abzurufen unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/erdueberlastungstag-ressourcen-fuer-2022-verbraucht>.

28 *J. Hickel, G. Kallis*, Is Green Growth Possible?, *New Political Economy*, 2019, abzurufen unter <https://doi.org/10.1080/13563467.2019.1598964>. Auch beispielsweise der Schlussbericht der Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2013, BT-Drs. 17/13300, S. 515 ff., konnte sich nicht zu einer klaren Aussage hinsichtlich der vollständigen Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch durchringen.

29 *L. T. Keyßer, M. Lenzen*, 1.5°C degrowth scenarios suggest the need for new mitigation pathways, *Nature Communications* 2021, 12:2676.

30 BVerfGE 157, 30 (54 f., 97 f.).

Dass die Wirtschaft weiter wachsen und der Wohlstand weiter zunehmen wird kann jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, um auf dieser Grundlage eine derart starke Benachteiligung durch die Zeitpräferenzrate von 1% zu rechtfertigen („die der übernächsten Generation (in 60 Jahren) entstehenden Schäden [werden] nur zu 55% berücksichtigt“, siehe oben).

Darüber hinaus ist auch keine andere (verfassungsrechtliche) Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung künftiger Generationen ersichtlich. Eine solche wäre jedenfalls ein Eingriff in die Rechte zukünftiger Generationen, der rechtfertigungsbedürftig ist. Der Klima-Beschluss des BVerfG eröffnet dafür keine Möglichkeit; im Gegenteil stärkt auch das BVerfG explizit die staatliche Schutzpflicht gegenüber künftigen Generationen und lässt gerade keine Benachteiligung selbiger zu. Auch die Konstruktion der intertemporalen Freiheitssicherung als solche muss als Hinweis darauf verstanden werden, dass Art. 20a GG keine Verlagerung von Belastungen auf künftige Generationen zugunsten heutiger duldet.³¹ Das ist gerade der Kern dieser Entscheidung.

Somit kann die Ungleichbehandlung durch die Zeitpräferenzrate von 1% zulasten kommender Generationen nicht gerechtfertigt werden. Im Folgenden werden hier deshalb die vom UBA veranschlagten Klimaschäden in Höhe von 809 Euro pro Tonne CO₂e verwendet.³²

IV. Kostenverhältnis von Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. Klimaschäden zu Klimaschutzmaßnahmen

Vergleicht man das Kostenverhältnis von Klimaschutz- zu Klimaanpassungsmaßnahmen, kommt man zu einem eindeutigen Ergebnis: (Künftige) Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. das Inkaufnehmen von Klimaschäden (ca. 800 Euro/Tonne CO₂e) sind um ein Vielfaches teurer als (heutige) Klimaschutzmaßnahmen (0-200 Euro/Tonne CO₂e).

Es steht bereits jetzt fest, dass eine der Möglichkeiten in jedem Fall eintritt (Klimaschutz, Klimaanpassung oder eben Klimaschäden), und für den Gesetzgeber stellt sich nur noch die Frage – über die er im Rahmen seiner aktuell sehr weiten Einschätzungsprärogative entscheiden kann –,

31 BVerfGE 157, 30 (135 f.).

32 Obgleich das Umweltbundesamt sehr präzise Kostensätze nennt, genügt im Grunde ein Blick auf die Größenordnung der Zahlen.

welchen dieser Wege er gehen möchte und wem er die damit verbundenen Einschränkungen aufbürdet: Heutigen oder künftigen Generationen.

1. Beschränkung des Handlungsspielraums künftiger Gesetzgeber

Für jede Tonne CO₂e, die der Gesetzgeber heute nicht durch Klimaschutzmaßnahmen vermeidet, sondern deren Gefahren er zukünftig durch Anpassungsmaßnahmen entgegenwirken wirken möchte, legt er bereits heute fest, dass künftige staatliche Mittel für diese Maßnahmen aufgewendet werden müssen, um den notwendigen Grundrechtsschutz zu gewährleisten.

Durch dieses Aufbürden von notwendigen finanziellen Lasten auf zukünftige Generationen wird wiederum die Einschätzungsprärogative und der Handlungsspielraum zukünftiger Gesetzgeber beschränkt, weil diese dann einen (erheblichen) Teil ihres staatlichen Budgets für vordefinierte Maßnahmen der Klimaanpassung bereithalten müssen. Eine unausgewogene Entscheidung des heutigen Gesetzgebers gegen Klimaschutzmaßnahmen und damit implizit für künftige Anpassungsmaßnahmen entfaltet damit bereits heute eine Beschränkung des Handlungsspielraums zulasten künftiger Gesetzgeber.

2. Eingriffsähnliche Vorwirkung zulasten junger und künftiger Generationen

Gleichzeitig ist klar, dass der Staat über finanzielle Mittel verfügen muss, um Grundrechtsschutz gewährleisten zu können: Hinsichtlich der Leistungsrechte ist dies unmittelbar einleuchtend, aber auch die Ausübung von Freiheits- und Gleichheitsrechten bedarf staatlicher Institutionen, die selbige absichern. Ausreichende staatliche Mittel sind damit eine Voraussetzung für effektiven Grundrechtsschutz.

Die vom BVerfG im Klima-Beschluss geschaffene Figur der eingriffsähnlichen Vorwirkung beschreibt eine Situation, in der heutige Entscheidungen einen besonders engen Zusammenhang zu künftigen Grundrechtseinschränkungen haben und deswegen heutiges staatliches Handeln erfordern.³³ Als Anknüpfungspunkt ist dafür durch die Entscheidung des

33 BVerfGE 157, 30 (130 ff.), weitere Erläuterungen hierzu von *G. Britz*, Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 825 (831).

BVerfG über verschiedene Landesklimaschutzgesetze im Januar 2022 außerdem festgestellt worden, dass der Gesetzgeber über ein zumindest grob erkennbares Budget verfügt, das aufgebraucht werden kann.³⁴ Im Falle der abgelehnten Verfassungsbeschwerden bezog sich dies auf ein Budget noch zulässiger CO₂-Emissionen.³⁵ Obgleich vorliegend kein naturwissenschaftlich bestimmtes Budget ersichtlich ist, lassen sich diese Maßstäbe zumindest im Ansatz auf die Möglichkeiten künftiger Gesetzgeber zum Grundrechtsschutz übertragen – nicht zuletzt sind auch die staatlichen finanziellen Mittel knapp und insofern einem Budget eng verwandt. Hierdurch konkret bedrohte Grundrechte künftiger Generationen darzulegen dürfte zwar schwerfallen, gerade dies wird vom BVerfG im Klima-Beschluss aber auch nicht verlangt.³⁶

Wenn der Staat einen erheblichen Teil seines künftigen Haushaltes für Klimaanpassungsmaßnahmen aufwenden muss, leiden notwendigerweise Grundrechte an anderer Stelle. Insofern können Entscheidungen des heutigen Gesetzgebers auch mittelbar eine eingriffsähnliche Vorwirkung zulasten junger und künftiger Generationen entfalten, weil künftigen Gesetzgebern dann weniger Spielräume zum Grundrechtsschutz dieser Menschen verbleiben.

3. Beispiel: Kosten durch kein Tempolimit

Ein Rechenbeispiel kann die immensen Kosten fehlenden Klimaschutzes veranschaulichen: Ein Tempolimit von 120 km/h auf deutschen Autobahnen, dessen Einführung ohne weiteres z.B. durch Änderung der StVO erfolgen könnte, würde nach Berechnungen des UBA jährlich 6,7 Mio. Tonnen CO₂e sparen³⁷ – sein Fehlen verursacht damit unter Zugrundelegung des Klimaschadenskostensatzes von 809 Euro/Tonne CO₂e (siehe oben) jähr-

34 BVerfG NJW 2022, 844 (845), so auch S. Schlacke, Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem, NVwZ 2022, 905 (910).

35 BVerfG NJW 2022, 844 (845).

36 BVerfGE 157, 30 (131), ebenso C. Callies, Umweltpolitik im Grundgesetz, JuS 2023, 1 (3).

37 M. Schmaus, et al., Abschlussbericht: Flüssiger Verkehr für Klimaschutz und Luftreinhaltung, Dessau-Roßlau 2022, S. 211. Die Ergebnisse dieser Studie, die öffentlich teilweise kritisiert wurde, insbesondere für angenommene Verkehrsverlagerungen auf andere Verkehrsträger, ergaben deutlich höhere Einsparungen durch ein Tempolimit als eine vorangegangene Studie.

lich 5,42 Milliarden Euro an weltweiten Klimaschadenskosten, die künftige Generationen werden tragen müssen.

V. Fazit

Nach dem Klima-Beschluss des BVerfG steht dem Gesetzgeber ein weitreichender Einschätzungsspielraum hinsichtlich der „politisch zu verantwortende[n] Kombination aus Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen“ zu.³⁸

Abseits der politischen Verantwortung kann allerdings nur durch ein ganz weitgehendes Überwiegen von kurzfristig wirksamen Klimaschutzmaßnahmen gegenüber Anpassungsmaßnahmen auch verfassungsrechtlich sichergestellt werden, dass künftigen Gesetzgebern ein vergleichbar großer Handlungsspielraum verbleibt. Gleichzeitig kann nur so die intertemporale Freiheit junger Menschen und künftiger Generationen gesichert werden.

Weil Klimaanpassungsmaßnahmen um ein Vielfaches teurer sind als Klimaschutzmaßnahmen, drohen andernfalls die künftigen staatlichen Mittel durch viel höhere Kosten belastet zu werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG der Gesetzgeber sowieso zur Herstellung von Klimaneutralität verpflichtet ist,³⁹ ein heutiger Verzicht auf schnelle Klimaschutzmaßnahmen aber nur ein (teures!) Verschieben derselben bedeutet, sie aber nicht ersetzt. Künftige Gesetzgeber hätten damit zum einen weniger (frei verfügbare) finanzielle Mittel zur Verfügung und müssten aber neben den Anpassungsmaßnahmen auch weiterhin Klimaschutzmaßnahmen umsetzen. Das Verzögern und die mangelnde Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen – wie zuletzt für Deutschland durch den Expertenrat für Klimafragen der Bundesregierung erneut festgestellt worden ist⁴⁰ – ist damit in zweierlei Hinsicht schädlich und finanziell unsinnig.

Die Einschätzungsprerogative des heutigen Gesetzgebers muss deswegen insofern beschränkt werden, als dass die Abwägung zwischen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ganz weitgehend zugunsten ersterer entschieden werden muss.

38 BVerfGE 157, 30 (126 f.).

39 BVerfGE 157, 30 (30).

40 *Expertenrat für Klimafragen*, Zweijahresgutachten 2022, S. 15, abzurufen unter https://expertenrat-klima.de/content/uploads/2022/11/ERK2022_Zweijahresgutachten.pdf.

